

## **Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Erweiterung“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und des § 142 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) in ihrer Sitzung am 22. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Erweiterungsgebietes**

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 12,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Erweiterungsgebiet zum Sanierungsgebiet „Altstadt“ förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Erweiterung“.
- (2) Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine rot durchgehende Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 18. April 2005 ist Bestandteil dieser Satzung und

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Strasburg, den 27.09.2005

Norbert Raulin  
Bürgermeister

(Siegel)